

## Niederschrift

über die 17. Sitzung des Kreisausschusses am 02.05.2017

---

### **Anwesend:**

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

#### Kreisausschussmitglieder:

Dahlmanns, Erwin

Derichs, Ralf

Jansen, Franz-Michael

Kehren, Hanno Dr.

Lenzen, Stefan

Meurer, Maria

Otten, Silke

Paffen, Wilhelm

Reh, Andrea

Reyans, Norbert

Schlöber, Harald

Schreinemacher, Walter Leo

Thelen, Friedhelm

Thelen, Josef

Tholen, Heinz-Theo

#### Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

#### KrO:

Spennath, Jürgen

#### Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef (außer TOP 12)

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Nießen, Josef

Schmitz, Michael (außer TOP 12)

Schneider, Philipp

Kremers, Ernst

Weinsheimer, Anne

### **Abwesend:**

#### Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef\*

Schmitz, Ferdinand Dr.\*

\*entschuldigt

#### Gäste:

Jansen, Udo (Personalrat)

Jansen, Ralf (Personalrat)

Kliemt, Martin

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:46 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Ergänzungswahlen
2. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg
3. Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015
4. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)
5. Erhöhung der Elternbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung
6. Weiterführung des Landesprogramms „Sozialarbeit an Schulen“
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 5 GeschO betr. "Kooperation des Kreises Heinsberg mit dem Verein Freifunk"
8. Antrag der Fraktion CDU gemäß § 5 GeschO betr. "LVR-Erstattung 2017 hälftig an die Kommunen weitergeben"
9. Antrag der Fraktion SPD gemäß § 5 GeschO betr. "Touristische Hinweisschilder"
10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

12. Ernennungs- und Höhergruppierungsvorschläge für das Jahr 2017
13. Gründung der NEW Windpark Viersen GmbH & Co. KG durch die NEW Re GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
14. Verschmelzung der Kreisverkehrsgesellschaft Heinsberg mbH (KVH) auf die West-Verkehr GmbH (west) (mittelbare Beteiligungen über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
15. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in den Gemarkungen Geilenkirchen und Gangelt-Birgden für naturschutzfachliche Zwecke und für den Kreisstraßenbau
16. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Horst (Stadt Heinsberg) zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
17. Genehmigung einer Dienstreise
18. Bericht der Verwaltung
19. Anfragen

Landrat Pusch teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 26.04.2017 um die Genehmigung einer Dienstreise gebeten hat. Er schlägt vor, dieser Bitte nachzukommen und die Tagesordnung um diesen Punkt zu ergänzen. Der Kreisausschuss folgt diesem Vorschlag.

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Ergänzungswahlen**

<b>Beratungsfolge:</b> 02.05.2017    Kreisausschuss 11.05.2017    Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die AfD-Fraktion hat mit Schreiben vom 15.04.2017 mitgeteilt, dass Frau Heidi Sablowski ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss niederlegt. Als neues Mitglied schlägt die AfD-Fraktion Herrn Hans Braun vor. Das stellvertretende Mitglied des Jugendhilfeausschusses, Hans Braun, soll durch Herrn Jürgen Spenrath ersetzt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Den vorgeschlagenen Gremienbesetzungen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15    Nein 0    Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>
02.05.2017    Kreisausschuss
11.05.2017    Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 5 Abs. 3 KrO NRW hat jeder Kreis eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 19.12.2008 wurde u.a. mit Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 und zuletzt mit Kreistagsbeschluss vom 29.09.2016 geändert.

Die bisherigen Regelungen in der Hauptsatzung bedürfen aus folgenden Gründen einer Anpassung:

**a)** Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 wurden u.a. §§ 45 f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 30 f. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) neu gefasst und in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) konkretisiert.

Die EntschVO schreibt mit Wirkung vom 01.01.2017 in § 3 a einen Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalles von mindestens 8,84 € pro Stunde vor, höchstens jedoch 80,00 € pro Stunde. Insofern werden die Beträge des § 10 angepasst.

Darüber hinaus erhalten nach § 3 EntschVO rückwirkend zum 01.01.2017 auch die Vorsitzenden von Ausschüssen der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch Hauptsatzung ausgenommenen Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Betrages. § 11 der Hauptsatzung bedarf somit einer Ergänzung.

**b)** Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde das Übergeleitete Besoldungsgesetz des Landes NRW mit dem bisherigen Landesgesetz zusammengeführt, weshalb eine redaktionelle Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg (§ 15) notwendig wird.

Nach § 15 der aktuellen Hauptsatzung trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Entscheidungen, die für Be-

dienstete in Führungsfunktionen (Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und Leiter/innen vergleichbarer Organisationseinheiten ab Besoldungsgruppe A 13 (hD) BBesG oder der diesen gleichgestellten tariflichen Beschäftigten) deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis begründen oder verändern.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes NRW sind Beamtinnen und Beamte unterschiedlichen Laufbahngruppen nach Maßgabe des Besoldungsrechts zuzuordnen. Die Besoldungsgruppe A 13 (hD) gehört nunmehr zur Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt.

Im Zuge der zuvor genannten Änderungsnotwendigkeit wird vorgeschlagen, die durch die EntschVO und das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz bedingten Anpassungen in die Hauptsatzung zu übernehmen.

Eine Gegenüberstellung der anzupassenden Regelungen in der bisherigen Fassung und der vorgesehenen Änderungen der Hauptsatzung sowie der Entwurf der Änderungssatzung sind der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlagen beigefügt.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 02.05.2017 erläutert Fraktionsvorsitzende Meurer (Bündnis 90/Die Grünen), dass Sie mit der Auszahlung der Entschädigung für Ausschussvorsitzende in der geschilderten Art und Weise nicht einverstanden ist. Hier sei eine Differenzierung bspw. anhand der Anzahl der Ausschusssitzungen pro Jahr vorzunehmen. Daher denke die Fraktion über einen Änderungsantrag für die Kreistagssitzung nach und bittet insofern um Vertagung des Tagesordnungspunktes bis zur Kreistagssitzung. Fraktionsvorsitzender Lenzen (FDP) stimmt der Fraktionsvorsitzenden Meurer dahingehend zu, dass über eine differenzierte Auszahlung nachgedacht werden müsse.

Fraktionsvorsitzender Reyans (CDU) erwidert, dass nicht allein die Anzahl der Sitzungen pro Jahr für die Aufwandsentschädigung maßgeblich sei. Auch für die Betreuung einer Sitzung könne ein erheblicher Aufwand entstehen, der nicht messbar sei. Der Beschlussvorschlag sei daher abstimmungswürdig. Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) stimmt seinem Vorredner zu und schließt eine objektive Differenzierung aus. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Dahlmanns (CDU) bekräftigt ebenfalls die unmittelbare Umsetzung des neuen Gesetzes.

Fraktionsvorsitzender Schreinemacher (FW) unterbreitet einen Änderungsvorschlag zum Regelstundensatz des Verdienstausfalles. Der Regelstundensatz liegt derzeit bei 8,84 €/Stunde und entspricht dem derzeit geltenden Mindestlohn. Die Satzung solle daher um folgenden Passus „8,84 € bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes“ ergänzt werden, um eine ständige Anpassung der Satzung bei Änderung des Mindestlohnes zu vermeiden.

Der Übernahme des Änderungsvorschlages wird einstimmig zugestimmt.

Sodann folgt der Kreisausschuss nach erklärenden Erläuterungen des Landrates dem weitgehenden Beschlussvorschlag der Verwaltung gemäß Einladung zum Kreisausschuss unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Ergänzung.

**Beschlussvorschlag:**

Dem ergänzten Satzungsentwurf zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 1 Enthaltung 1

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015**

<b>Beratungsfolge:</b>	
05.04.2017	Rechnungsprüfungsausschuss
02.05.2017	Kreisausschuss
11.05.2017	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

1. stv. Landrat Wilhelm Paffen übernimmt die Sitzungsleitung.

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schmitz aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2015 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Den mit Datum vom 17.02.2017 aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses einschließlich Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang und –lagebericht sowie Beteiligungsbericht hat der Kreistag in der Sitzung am 02.03.2017 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss, hierbei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung des Gesamtabchlusses beauftragt. Der Gesamtabchluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 05.04.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 17.03.2017 der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH nach § 101 Abs. 8 GO zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen.

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015 mit der Bilanzsumme von 414.665.603,59 €.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015 vorbehaltlos Entlastung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.



**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b> 02.05.2017 Kreisausschuss 11.05.2017 Kreistag	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	s. Anlage zur Kreisausschusssitzung
<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Landrat Pusch übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 GemHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung

führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2017, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2016 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 819.640,10 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2017 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2017 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 5.561.211,34 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2016 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2017. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2017 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2016 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2016.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Erhöhung der Elternbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung**

<b>Beratungsfolge:</b>	
13.03.2017	Jugendhilfeausschuss
02.05.2017	Kreisausschuss
11.05.2017	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	- 45.000,00 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	3.1 Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	ja

Die Elternbeitragssatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. 11. 2016 enthält in § 3 Abs. 1 Satz 2 folgende Anpassungsklausel für die Erhöhung der Elternbeiträge:

„Die Elternbeiträge werden mit dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Kindpauschalen gilt (§ 19 Abs. 2 Kibiz, derzeit 1,5 %), jährlich angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.“

Das Land hat mit Gesetz vom 8. Juli 2016 § 19 Absatz 2 dahingehend geändert, dass die Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017 bis 2018/2019 um **3 %** erhöht werden.

Von daher wären die Elternbeiträge um 3 % zu erhöhen.

Eine Erhöhung der Elternbeiträge um 3 % für das Kindergartenjahr 2016/2017 war wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, zumal die Elternbeitragstabelle bereits mit der Erhöhung um 1,5 % im Internet veröffentlicht war.

Die Stadtjugendämter Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven erhöhen die Elternbeiträge für den obigen Zeitraum (2016/2017 bis 2018/2019) nur um 1,5 %.  
Sollte der Kreis um 3 % erhöhen, würde der Kreis von den einheitlichen Elternbeiträgen abweichen. Dies sollte vermieden werden.

Das Stadtjugendamt Geilenkirchen wird schrittweise die Elternbeiträge auf das Niveau der anderen Jugendämter anheben.

Der Jugendhilfeausschuss hat einstimmig der Befristung zugestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Entgegen der Festlegung in § 3 der Elternbeitragssatzung werden die Elternbeiträge befristet für den Zeitraum 2016/2017 bis 2018/2019 nur um 1,5 % erhöht.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15 Nein 1 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Weiterführung des Landesprogramms „Sozialarbeit an Schulen“**

<b>Beratungsfolge:</b>	
13.03.2017	Jugendhilfeausschuss
02.05.2017	Kreisausschuss
11.05.2017	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	84.000,00 € Kreismittel zu Ziffer 2
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	3.1 Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	ja

**1. Allgemeines**

Mit Verfügung vom 07.03.2017 hat die Bezirksregierung Köln darüber informiert, dass das ursprünglich auf drei Jahre befristete Landesprogramm zur Förderung der Schulsozialarbeit um ein Jahr verlängert wird. Die Förderung erfolgt seit dem Jahr 2015 mit einem Festbetrag, der von den durch das Land errechneten Personal- und Sachkosten eines Schulsozialarbeiters/einer Schulsozialarbeiterin 60 % umfasst. Über die Inanspruchnahme der Förderung für die Jahre 2015 bis 2017 wurde mit Beschlüssen des Kreistages vom 12.03. und 25.06.2015 entschieden.

Die Bewilligung der Mittel für 2018 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist der Bezirksregierung bis zum 01.07.2017 vorzulegen. Nach Auskunft der Bezirksregierung erfolgt die Förderung maximal in der bisherigen Höhe. Nunmehr gilt es für das Verlängerungsjahr 2018 die Landesmittel in dem og. Umfang zu beantragen.

**2. Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen**

Aufgrund der og. Kreistagsbeschlüsse wurden befristet bis 2017 an kreiseigenen Schulen 3,5 Stellen eingerichtet und Kreismittel zur Verfügung gestellt.

- 1,0 Berufskolleg Erkelenz
- 1,0 Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen
- 0,75 Berufskolleg EST in Geilenkirchen
- 0,75 Kreisgymnasium Heinsberg.

**3. Bauernhofprojekt**

Die Sozialarbeiterstelle des Bauernhofprojektes der Janusz-Korczak-Schule wird zu 60 % aus dem Landesprogramm und zu 40 % aus der vom Land gewährten Inklusionspauschale finanziert. Kreismittel sind nicht notwendig.

**4. Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.03.2017 einstimmig für die Fortführung des Landesprogramms ausgesprochen.**

**5. Maßnahmen der Städte und Gemeinden**

Aktuell werden bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in folgendem Umfang Schulsozialarbeiter im Rahmen der Landesförderung eingesetzt:

Stadt Erkelenz	4 Personen	3,0	Stellen
Schulverband Gangelt-Selkant	1 Person	1,0	Stelle
Stadt Heinsberg	2 Personen	2,0	Stellen
Stadt Hückelhoven	3 Personen	2,0	Stellen
Stadt Übach-Palenberg	2 Personen	1,0	Stelle
Gemeinde Waldfeucht	1 Person	0,26	Stelle
Stadt Wassenberg	1 Person	0,5	Stelle
Stadt Wegberg	1 Person	1,0	Stelle
Gesamt		10,76	Stellen

Zuwendungsempfänger ist der Kreis Heinsberg, da nur Kreise und kreisfreie Städte antragsberechtigt sind. Die Weiterleitung der Zuwendungen für die vorgenannten Stellen erfolgt über Weiterleitungsverträge nach dem von der Bezirksregierung vorgegebenen Muster.

**Beschlussvorschläge:**

**1. Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen und Bauerhofprojekt**

Der Kreis wird für 2018 die Landesmittel beantragen und zur Finanzierung des 40%igen kommunalen Anteils für 3,5 Schulsozialarbeiterstellen an kreiseigenen Schulen Kreismittel zur Verfügung stellen. Die Befristung wird auf das Jahr 2018 erweitert.

Im Übrigen gelten die Beschlüsse des Kreistages vom 12. 03. und 25. 06. 2015.

**2. Maßnahmen der Städte und Gemeinden**

Soweit die vorgenannten Städte und Gemeinden sowie der Schulverband Gangelt-Selkant die notwendigen Antragsunterlagen beibringen, wird der Kreis Heinsberg die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Fördermittel, maximal im bisherigen Umfang, auch für das Jahr 2018 beantragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 5 GeschO betr. "Kooperation des Kreises Heinsberg mit dem Verein Freifunk"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

02.05.2017    Kreisausschuss
------------------------------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung vom 02.05.2017 beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.02.2017 verwiesen.

Landrat Pusch führt hierzu in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt aus:

„Es ist richtig und sinnvoll, dass die kreisangehörigen Städte wie beispielsweise Übach-Palenberg, Geilenkirchen und Hückelhoven damit begonnen haben, ein frei zugängliches W-Lan-Netz in ihrem Stadtgebiet aufzubauen.

Nach Auskunft der WFG des Kreises Heinsberg stützt sich das öffentliche W-Lan Netz in erster Linie auf die Kooperation mit den örtlichen Gewerbetreibenden und interessierten Bürgern, die eine Erweiterung des W-Lan-Netzes unterstützen möchten. Die Kreisverwaltung Heinsberg ist gerne bereit, den Verein Freifunk zu kontaktieren und die Liegenschaften des Kreises im Rahmen der Versorgungskapazitäten in ein flächendeckendes freies W-Lan-Netz einzubinden.

Eine kreisweite koordinierende Tätigkeit der Kreisverwaltung hinsichtlich eines flächendeckenden W-Lan-Netzes ist jedoch problematisch. Die Städte und Gemeinden können als örtliche Ansprechpartner den Bedarf einfacher abschätzen und eine örtliche Kooperation deutlich besser fördern als die Kreisverwaltung. Diese koordinierende Aufgabe sollte deshalb den kreisangehörigen Kommunen vorbehalten bleiben.

Ich schlage deshalb vor den Beschlussvorschlag auf Ziffer 1 zu beschränken.“

Mit dem Vorschlag des Landrates sind alle Kreisausschussmitglieder einverstanden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16    Nein 0    Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Antrag der Fraktion CDU gemäß § 5 GeschO betr. "LVR-Erstattung 2017 hälftig an die Kommunen weitergeben"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

02.05.2017	Kreisausschuss
------------	----------------

11.05.2017	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 02.05.2017 beigefügten Antrag der Fraktion CDU vom 07.03.2017 verwiesen.

In der Kreisausschusssitzung teilt Landrat Pusch Folgendes mit:

„Die finanziellen Auswirkungen aus der strittigen Frage der Zuständigkeit für Integrationshilfen beschäftigen den LVR und seine Mitgliedskörperschaften bereits seit längerer Zeit. Ende 2016 konnten die Zuständigkeiten endgültig geklärt werden, nachdem die Stadt Köln ihre Klage gegen den LVR zurückgezogen hatte.

Für das Kostenrisiko in dieser Sache hatte der LVR in den vergangenen Jahren Rückstellungen gebildet. Insgesamt waren hierfür in den LVR-Haushalten 2012 bis 2016 Aufwendungen von insgesamt 275 Mio. € enthalten, die von den Mitgliedskörperschaften über die Landschaftsumlage mitfinanziert wurden.

Im letzten Jahr hat es zahlreiche Anstrengungen seitens des Kreises - auch im Verbund mit anderen Mitgliedskörperschaften - gegeben, um eine Auszahlung der nicht mehr benötigten Rückstellung zu erreichen. Bei der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2017/2018 hatte der LVR diesem Begehren noch nicht entsprochen.

Umso erfreulicher ist die Ankündigung der LVR-Fraktionen von CDU und SPD, dass nun doch eine vollständige Erstattung an die Mitgliedskörperschaften erfolgen soll. Die hierfür notwendige Beschlussfassung der Landschaftsversammlung soll am 30.06.2017 erfolgen. Auf den Kreis Heinsberg würde ein Betrag von insgesamt 6.008.118,15 € entfallen. Hierbei handelt es sich um den Anteil nach den Umlagegrundlagen des Haushaltsjahres 2016.

Der Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion, hiervon die Hälfte an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzureichen, wird von der Verwaltung mitgetragen. Auch mit Blick auf die finanziellen Ziele des Kreises - gesunde Kreisfinanzen und Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Kommunen - ist der Vorschlag ausgewogen.

Durch die praktische Umsetzung in Form eines Verzichts auf rund 3 Mio. € Kreisumlage würden in diesem Jahr rund 124 statt 127 Mio. € festgesetzt werden. Die Verrechnungsbeträge für die einzelnen Städte und Gemeinden ergäben sich aus dem Verhältnis der Umlagegrundlagen 2016.



Die Kreisumlage 2017 würde im Vergleich zum Vorjahr nicht um 4 Mio. €, sondern nur um rund 1 Mio. € steigen. Für die Haushalte der Städte und Gemeinden wäre das eine spürbare Entlastung, zumal ihre Einnahmen aus den Schlüsselzuweisungen in 2017 kreisweit um rund 4,9 Mio. € angestiegen sind.

Auch für den Kreishaushalt würde sich bei einem hälftigen Verbleib der LVR-Erstattung eine nennenswerte Entlastung ergeben. Der Kreishaushalt 2017 beinhaltet ein geplantes Defizit von rund 2,7 Mio. €, so dass die LVR-Erstattung bei planmäßigem Verlauf des Haushaltsjahres zu einem knappen Überschuss in Höhe von ca. 0,3 Mio. € führen würde.

Angesichts des erheblichen Eigenkapitalverzehrs in den letzten Jahren könnte die Umsetzung des Antrages auch die Kreisfinanzen und die Ausgleichsrücklage stützen. Ende 2017 wären dann noch rund 11,4 Mio. € in der Ausgleichsrücklage. Das setzt eine unveränderte Entnahme für 2016 und den zuvor geschilderten Verlauf für 2017 voraus.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.“

Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) regt an, ggf. die vollständige LVR-Erstattung den Kommunen zu Gute kommen zu lassen.

Fraktionsvorsitzender Reyans (CDU) befürwortet dagegen die im Antrag erläuterte Vorgehensweise, auch im Hinblick auf ein evtl. Haushaltspolster. Den Ausführungen seines Vordrners stimmt Fraktionsvorsitzender Lenzen (FDP) zu.

Fraktionsvorsitzender Schreinemacher (FW) und Fraktionsvorsitzende Meurer (Bündnis 90/ Die Grünen) sehen noch Beratungsbedarf.

Sodann folgt der Kreisausschuss bei fünf Enthaltungen folgendem **Beschlussvorschlag**:

Die im Jahre 2017 zu erwartende Rückerstattung des LVR an den Kreis Heinsberg in Höhe von rd. 6 Mio. € wird zur Hälfte an die kreisangehörigen Kommunen weitergereicht. Die Abwicklung soll der Einfachheit halber im Wege des Verzichts auf den entsprechenden Teil der Kreisumlage im Verhältnis der maßgebenden Umlagegrundlagen erfolgen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 5

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Antrag der Fraktion SPD gemäß § 5 GeschO betr. "Touristische Hinweisschilder"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

02.05.2017    Kreisausschuss
------------------------------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion SPD vom 18.04.2017 verwiesen.

Landrat Pusch führt hierzu wie folgt aus:

„Ich möchte darauf hinweisen, dass die touristische Beschilderung im Kreis Heinsberg bereits ein Ziel-II-Projekt des Heinsberger Tourist-Service e.V. der Jahre 2002 – 2006 war. Seinerzeit wurde ein entsprechender Antrag von der hierfür zuständigen bundesweiten Kommission abgelehnt. Ich schlage vor, entsprechend dem SPD-Antrag die Kriterien und Voraussetzungen für eine Beschilderung erneut zu prüfen und das Ergebnis zunächst in der übernächsten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus zu erörtern.“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16    Nein 0    Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 10:**

**Bericht der Verwaltung**

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

**„Aufstellung akquirierter Fördermittel**

Entsprechend der geübten Praxis möchte ich die Politik über die akquirierten Fördermittel für den Zeitraum 01.04.2016 – 31.03.2017 informieren. Wie auch in den vergangenen Jahren füge ich eine entsprechende aktuelle Aufstellung der Fördermittel der Niederschrift bei.

**Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“**

Alle drei Jahre findet der **Landeswettbewerb** „Unser Dorf hat Zukunft“ statt. Dem Landeswettbewerb, der im kommenden Jahr stattfinden wird, geht als Vorentscheidung der **diesjährige Kreiswettbewerb** voraus. In der Zeit vom 26.06.2017 bis 30.06.2017, bei hoher Teilnehmerzahl zusätzlich 03.07.2017 und 04.07.2017, werden die teilnehmenden Dörfer durch eine Bewertungskommission bereist. Im Rahmen des Kreiswettbewerbes werden durch die Bewertungskommission 5 Bewertungsbereiche (bislang 6 Bewertungsbereiche) zu begutachten sein. Diese sind

- Konzeption und deren Umsetzung
- Wirtschaftliche Entwicklung und Initiativen
- Soziales und kulturelles Leben
- Baugestaltung und Entwicklung
- Grüngestaltung und Dorf in der Landschaft.

Der Bewertungsbereich „Grüngestaltung und Dorf in der Landschaft“ wurde bislang in 2 einzelne Bewertungsbereiche unterteilt.

Für die jeweiligen Bewertungsbereiche konnten fachlich qualifizierte Personen gewonnen werden, die auch Beratungsaufgaben übernehmen können.

Eine Einladung zur Teilnahme am Kreiswettbewerb wird kurzfristig an die Städte und Gemeinden mit der Bitte übersandt, diese allen Dörfern in ihrem Gebiet zukommen zu lassen.

Die Siegerehrung wird am **07.07.2017 im Großen Sitzungssaal des Kreishauses** stattfinden.

Die bewerteten Dörfer erhalten folgende **Siegerprämien:**

I.	Gruppe Gold	=	500,00 €
II.	Gruppe Silber	=	300,00 €
III.	Gruppe Bronze	=	150,00 €.

Für besondere Leistungen in den einzelnen Bewertungsbereichen sollen die Dörfer zusätzlich mit Sonderpreisen in Höhe von je 100,00 € ausgezeichnet werden.

Für den Fall, dass der Kreis, wie beim Kreiswettbewerb 2014, noch zusätzliche Sponsorengelder für den Wettbewerb akquirieren kann, könnten die o. g. Siegerprämien noch erhöht werden.

Die Haushaltsmittel für den diesjährigen Kreiswettbewerb stehen im Kreishaushalt bei Produkt 13010500 „Unser Dorf hat Zukunft“ zur Verfügung.

Der Teilnahmeschlüssel für den Landeswettbewerb hat sich geändert und wurde wie folgt festgelegt:

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

ab 20 Ortsteile	=	2 Kreissieger (alt: ab 30 Ortsteile)
ab 40 Ortsteile	=	3 Kreissieger (alt: ab 50 Ortsteile)
ab 60 Ortsteile	=	4 Kreissieger (alt: ab 70 Ortsteile)

hervorgehen.

Teilnahmeberechtigt für den Kreiswettbewerb sind alle Ortsgemeinschaften. Orte über 3.000 Einwohner sind jedoch vom nachfolgenden Landeswettbewerb ausgeschlossen.

### **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Mit Verfügung vom 17.03.2017 hat die Bezirksregierung Köln die Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2017 ohne Einschränkungen genehmigt. Sie weist besonders darauf hin, dass den kreisangehörigen Kommunen gem. § 56 Abs. 2 Kreisordnung NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Einwendungen wurden nicht vorgetragen."

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 11:**

**Anfragen**

Hierzu liegt nichts vor.